

# Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

insoweit

## Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtsenates und des Magistrates in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

### Inhalt:

#### I. Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Entscheidungen:

1. Mieterschutz. Zeitliche Steuerbefreiung; Erhaltungs- und Verwaltungsauslagen.
2. Wohnungsanforderungen.
3. Auflösung von liquidierenden Ämtern.
4. Steiermärkische Landesverfassung.
5. Zulassung von Hohlsteinmauern. Bauweise des Dr. Ing. Drach.

#### II. Normativbestimmungen:

6. Änderung der Geschäftseinteilung infolge Umgestaltung der technischen Magistratsabteilungen.
7. Verpflegungsgebühreneratz.

Verzeichnis der im Bundesgesetzblatte für die Republik Oesterreich und im Landesgesetzblatte für Wien veröffentlichten Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Kundmachungen.

## I. Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Entscheidungen.

### 1.

#### Mieterschutz.

1. Das Aufhören der zeitlichen Steuerbefreiung ist nur dann als gegeben anzunehmen, wenn eine Steuerbefreiung oder Steuerbegünstigung im Sinne der gesetzlichen Terminologie in Wegfall kommt.

2. Zu den Erhaltungs- und Verwaltungsauslagen ist auch der Wert der vom Hauseigentümer hierauf gerichteten und selbst besorgten Arbeiten zu zählen.

Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 10. April 1920, Z. 1240, W. Abt. 15, 5493/20.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde des Franz und der Johanna Z. in Wien gegen die Entscheidung des Mietamtes für den 21. Bezirk in Wien vom 9. Oktober 1919, Z. Reg. Nr. 396, 398, 449, 475, betreffend die Zulässigkeit einer Zinssteigerung, die angefochtene Entscheidung als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.

Entscheidungsgründe: Die Beschwerdeführer haben bei dem belangten Mietamte den Antrag gestellt, daselbe wolle die von ihnen zum 1. Oktober 1919 in ihrem Hause, Wien, 21. W.-Straße 126, vorgenommenen Mietzinserhöhungen, und zwar um 25 Prozent der bisherigen Mietzinse bei den aus Zimmer und Küche bestehenden und um 35 Prozent bei den größeren Wohnungen als zulässig erklären. Sie begründeten diesen Antrag mit dem Hinweis auf die nach Kriegsbeginn eingetretene Erhöhung sowohl der regelmäßigen jährlichen Auslagen für die Erhaltung des Hauses als auch der vom Hause zu entrichtenden öffentlichen Abgaben.

Das Mietamt hat nun mit den hiergerichts angefochtenen Entscheidungen die Zinssteigerungen durchwegs nur mit 12 Prozent der bisher von den Parteien bezahlten Mietzinse als zulässig erklärt, da von den Hauseigentümern durch Vorlage von Rechnungen und glaubwürdige Angaben eine Erhöhung der regelmäßigen Erhaltungsauslagen um 1600 K jährlich (einschließlich der durch die Zinssteigerung bedingten Erhöhung der Hauszinssteuer) gegenüber den mit 600 K angenommenen Erhaltungskosten vor Kriegsbeginn nachgewiesen wurde, wonach bei einem Gesamtjahreszins von 16.000 K eine zwölfpromzentige Mietzinssteigerung sich als zulässig ergebe.

Die Erhöhung der Hauszinssteuer dagegen habe gemäß § 2, Absatz 1, Punkt 2 der Mieterschutzverordnung nicht in Rücksicht gezogen werden können, da es sich nicht um die Erhöhung des Steuerzinses, sondern um das Aufhören der zeitlichen Steuerbegünstigung für die im Jahre 1908 mit Wien vereinigten Ortsstelle des 21. Bezirkes handle.

Ebenso wenig sei der Ansicht des Hauseigentümers, daß die von ihm und seinen Söhnen im Hause verrichteten Handwerkerarbeiten mit 1500 K jährlich zu beziffern und bei der Bemessung der Mehrkosten in Rechnung zu stellen seien, beigeplant worden, da die Mieterschutzverordnung nur von Auslagen — offenbar Geldauslagen — spreche und eine Bewertung der erhöhten Arbeitsleistungen des Hausbesitzers nicht voraussetze.

Die gegen den abweislichen Teil der Entscheidungen gerichtete Beschwerde bekämpft die denselben zugrunde liegenden Rechtsanschauungen der belangten Behörde als im Gesetze nicht begründet und macht außerdem als Verfahrensmangel geltend, daß vom belangten Mietamte nicht festgestellt worden sei, ob es sich im vorliegenden Falle um eine Erhöhung des Steuerzinses oder um den Wegfall einer Steuerbegünstigung handle, worüber durch eine Anfrage bei der Steueradministration hätte Klarheit geschaffen werden sollen.

Das belangte Mietamt hat in der eingereichten Gegenschrist erklärt, es sei ihm aus den bei der Verhandlung vorgelegten Steuervorschreibungen bekannt gewesen, daß eine ziffermäßige Erhöhung der Abgaben, wenn auch nicht in dem von den Beschwerdeführern behaupteten Ausmaße, jedoch sicherlich in einem für die Entscheidung erheblichen Umfange stattgefunden habe. Dieselben seien jedoch auf Grund der Bestimmungen des Gesetzes vom 10. August 1905, Z. 134 R.-G.-Bl., betreffend Uebergangsbestimmungen für die Veranlagung der Gebäudesteuer in den auf Grund des niederösterreichischen Landesgesetzes vom 28. Dezember 1904, L.-G.-Bl. Nr. 1 ex 1905, mit der Stadt Wien vereinigten Gemeinden und Gemeintheilen eingetreten, rechtlich nicht als Steuererhöhungen, sondern als das gesetzlich genau festgelegte, allmähliche Aufhören einer für die Gebäude im 21. Bezirke anlässlich seiner Vereinigung mit Wien festgesetzten Steuerbegünstigung zu werten und demnach angesichts der Bestimmung des § 2, Absatz 1, Punkt 2 der Mieterschutzverordnung zur Begründung einer Mietzinserhöhung nicht geeignet. Die einschlägigen Tatsachen und Verhältnisse seien dem Mietamte teils aus den beigebrachten Belegen, teils aus den zitierten gesetzlichen Bestimmungen bekannt gewesen, weshalb es zu ihrer Feststellung einer Anfrage bei der Steuerbehörde nicht bedurft habe.

Der Verwaltungsgerichtshof fand die Beschwerde aus folgenden Erwägungen als begründet:

1. Nach § 2, Absatz 1, Punkt 2 der Mieterschutzverordnung vom 26. Oktober 1918, Z. 381 L.-G.-Bl., darf eine Erhöhung des vom Mieter bisher bezahlten Mietzinses in dem Maße vereinbart werden, als dies durch die nach Kriegsbeginn eingetretene Erhöhung der vom Hause zu entrichtenden öffentlichen Abgaben begründet ist; das Aufhören der zeitlichen Steuerbefreiung oder der zeitlichen Steuerbegünstigung rechtfertigt nicht die Erhöhung des Mietzinses.

Da nun außer Streit steht, daß die von den Beschwerdeführern zur Begründung der von ihnen vorgenommenen Mietzinssteigerungen behaupteten, nach Kriegsbeginn eingetretenen Erhöhungen der vom Hause zu entrichtenden öffentlichen Abgaben sich als Folge der Anwendung der Bestimmungen des Gesetzes vom 10. August 1905, Z. 134 R.-G.-Bl., darstellen und die belangte Behörde darin nur das eine Mietzinserhöhung nicht rechtfertigende Aufhören einer zeitlichen Steuerbegünstigung für die mit Wien vereinigten Ortsstelle des 21. Bezirkes erblickt, so war zum Streite gestellt die Frage, ob in der vom belangten Mietamte zugegebenermaßen in einem für die Entscheidung erheblichen Umfange eingetretenen, hinsichtlich des Rechtsgrundes unstrittigen ziffermäßigen Erhöhung der öffentlichen Abgaben nur das eine Mietzinserhöhung nicht rechtfertigende Aufhören einer zeitlichen Steuerbegünstigung zu erblicken ist oder nicht.

Diese Frage ist aus folgenden Gründen zu verneinen:

Die Vorschrift des § 2, Absatz 1, Punkt 2 der Mieterschutzverordnung, nach welcher das Aufhören der zeitlichen Steuerbegünstigung eine Mietzinssteigerung nicht rechtfertigt, stellt sich als eine Ausnahme von dem in der gleichen Bestimmung aufgestellten allgemeinen Grundsatz dar, daß nach Kriegsbeginn eingetretene Erhöhungen der vom Hause zu entrichtenden öffentlichen Abgaben eine dementsprechende Mietzinssteigerung zulässig erscheinen lassen. Da nun Ausnahmebestimmungen streng auszulegen sind, denn das „Aufhören einer zeitlichen Steuerbefreiung oder der zeitlichen Steuerbegünstigung“ nur dann als gegeben angenommen werden, wenn eine

Steuerbegünstigung im Sinne der gesetzlichen Terminologie in Wegfall kommt.

In der Gebäudesteuererhebung der letzten Jahrzehnte sind unter dieser ausdrücklichen Bezeichnung verschiedene zeitliche Steuerbefreiungen und Steuerbegünstigungen festgelegt worden, so zum Beispiel durch das Gesetz vom 25. März 1880, Z. 39 R.-G.-Bl., betreffend die Steuerfreiheit von Neu-, Zu- und Umbauten, die zwölfjährige zeitliche Befreiung von der Hauszins- und Klassensteuer, ferner durch das Gesetz vom 28. Dezember 1911, Z. 242 R.-G.-Bl., betreffend Steuerbegünstigungen für Neu-, Zu-, Auf- und Umbauten im allgemeinen und für Kleinwohnungsbauten insbesondere. In allen diesen Fällen handelt es sich darum, einerseits die Bautätigkeit im allgemeinen, andererseits die Errichtung von einem bestimmten Zwecke gewidmeten Bauten durch die Zusicherung der Steuerbefreiung oder Steuerbegünstigung zu fördern.

Eine hienon wesentlich verschiedene Angelegenheit hat ihre Regelung durch das hier in Betracht kommende Gesetz vom 10. August 1905, Z. 134 R.-G.-Bl., betreffend Uebergangsbestimmungen für die Veranlagung der Gebäudesteuer in den auf Grund des niederösterreichischen Landesgesetzes vom 28. Dezember 1904, Z. 1 ex 1915, mit Wien vereinigten Gemeinden und Gemeindeteilen erfahren. Hier handelt es sich darum, diese mit Wien vereinigten Gemeindeteile in Bezug auf die Gebäudesteuer nach den für Wien bestehenden Gebäudesteuervorschriften (Hauszinssteuer mit dem Steuerfusse von 26 $\frac{1}{2}$  Prozent und unter Gestattung eines 15 prozentigen Abzuges für Erhaltungskosten) zu unterwerfen, zu welchem Zwecke für die Jahre 1912 bis 1926 eine steigende Uebergangsskala festgelegt wurde (§ 2 des Gesetzes).

Die in den vereinigten Gemeinden und Gemeindeteilen gelegenen Gebäude wurden weder zeitlich von der Steuer befreit, noch wurde ihnen eine zeitliche Begünstigung gegenüber den allgemeinen Gebäudesteuervorschriften im Sinne des gesetzlichen Sprachgebrauches gewährt, sondern es wurde lediglich zur Vermeidung einer plötzlich durchgreifenden und daher aus steuertechnischen und anderen Gründen nicht erwünschten Ummwälzung eine langsame Anpassung an die in Wien bereits bestehenden Gebäudesteuerhältnisse festgelegt. Hierbei ist für den vorliegenden Fall nicht außer Betracht zu lassen, daß das Gesetz vom 10. August 1905, Z. 134 R.-G.-Bl., mit keinem Worte von einer Steuerbefreiung oder einer Steuerbegünstigung spricht, daher auch die von ihm getroffenen Maßnahmen nicht unter dem Gesichtspunkte einer Steuerbefreiung oder Steuerbegünstigung zu beurteilen sind.

Nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche erscheinen allerdings die Gebäude in den erwähnten Gebieten gegenüber jenen im ursprünglichen Gemeindegebiete von Wien durch eine gewisse Zeit in abnehmender Maße „begünstigt“, nicht aber nach dem eigentlichen Sprachgebrauche und der mit demselben verbundenen Absicht des Gesetzes.

Es erscheint demnach als rechtsirrtümlich, wenn die angefochtene Entscheidung in jenen Veränderungen, welche zufolge des mehrzitierten Gesetzes in der Besteuerung der im einverleibten Gebiete gelegenen Gebäude zu Ungunsten derselben eintreten, den Wegfall einer zeitlichen Steuerbegünstigung erblickt und aus diesem Grunde die Erhöhung des Mietzinses als unzulässig abgelehnt hat.

Es wäre vielmehr das Ausmaß der Mehrleistungen an öffentlichen Abgaben, welche auch nach Beginn des Krieges infolge der zitierten gesetzlichen Bestimmungen die Beschwerdeführer als Hauseigentümer belassen, festzustellen und bei Bemessung der zulässigen Mietzinssteigerung zu berücksichtigen gewesen.

2. Auch die der angefochtenen Entscheidung zugrunde gelegte Rechtsanschauung, daß im Sinne des § 2, Absatz 1, Punkt 1, „nur Vorauslagen“, welche der Hausbesitzer für die Erhaltung seines Hauses machen mußte und nicht auch der Wert seiner eigenen, hierauf gerichteten Arbeit in Betracht kommen dürfen, erscheint als rechtsirrig. Es ist ohne weiters klar, daß nicht jede auch noch so geringfügige Obsolezenz für die Erhaltung eines Hauses seitens seines Besitzers als „Auslage“ zu werten sein wird; ebensowenig wäre aber einzusehen und aus der offensichtlichen Absicht der Mieterschutzverordnung zu rechtfertigen, daß eine weiter ausgreifende Tätigkeit des Hauseigentümers und seiner Angehörigen zu deren Beforgung insbesondere gewerbliche und handwerksmäßige Kenntnisse und Fähigkeiten gehören, von ihnen umsonst geleistet werden müßte und die Mieter den ohne besondere Schwierigkeit in Geld zu ziffernden Wert solcher Leistungen taxieren, während sie, wenn der Hauseigentümer ganz dieselbe Arbeit und wahrscheinlich mit größerem Kostenaufwande durch einen Baumeister oder Handwerker besorgen lassen würde, wozu er ohne allen Zweifel berechtigt wäre, sich aus dem Titel der hierdurch erwachsenen baren Auslagen eine angemessene Erhöhung ihrer Mietzinse gefallen lassen müßten.

Aus diesen Erwägungen gelangt der Gerichtshof zur Aufhebung der angefochtenen Entscheidungen nach § 7 seines Gesetzes.

## 2.

### Wohnungsanforderungen.

1. Die Gemeinde ist im Sinne des § 4, Absatz 1 der Anforderungskundmachung überhaupt nicht gehalten, auszusprechen, zugunsten welcher individuell bestimmter Personen sie das Anforderungsrecht in einem konkreten Falle geltend macht.

2. Nach § 4 b der zitierten Kundmachung können auch solche Räume angefordert werden, die erst durch bauliche Umgestaltung ihre Eignung zu Wohnzwecken erhalten.

3. Es ist nicht nötig, im Anforderungsbescheidnisse, beziehungsweise in der Mietamtsentscheidung zu zitieren, auf Grund welches der Punkte 1 bis 10 des § 4 die Anforderung erfolgt sei, wenn nur genügend deutlich durch eine beigefügte Begründung zu erkennen ist, auf welchen Grund sich die Anforderung stützt.

4. Wenn auch das freie Ermessen sich einer Ueberprüfung durch den Verwaltungsgerichtshof entzieht, so ist doch eine Beschwerde einwendung, die behauptet, daß eine Gesetzesstelle, die es der Behörde überläßt, im einzelnen Falle aus Billigkeitsgründen von der sonst starren Anordnung der Norm Umgang zu nehmen, das heißt nach freiem Ermessen zu entscheiden, mit Unrecht für nicht anwendbar erklärt wurde, trotz der Bestimmung des § 3, lit. e des Verwaltungsgerichtshofgesetzes vom Jahre 1875 zulässig.

Verwaltungsgerichtshofentscheidung vom 13. Oktober 1920, Z. 2059/20, M. Abt. 15/8405/20.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde der deutschösterreichischen Hauptanstalt für Sachdemobilisierung in Wien wider die Entscheidung des Mietamtes der Stadt Wien (Senat für Wohnungsanforderungen) vom 18. Februar 1920, Z. 1965/19, betreffend eine Wohnungsanforderung, die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe: Das Wohnungsamt der Stadt Wien hat mit seinem an das Staatskommissariat für Sachdemobilisierung, an die deutschösterreichische Hauptanstalt für Sachdemobilisierung und an die Bezirksvertretung des 20. Wiener Gemeindebezirkes gerichteten Bescheide vom 17. Jänner 1920, Z. 448, die Baracken 15 und 16 der Truppenunterkunft (Lager) 20. Bezirk, unter Berufung auf § 4, Alinea 1 der Kundmachung der niederösterreichischen Landesregierung vom 30. Juni 1919, L.-G.-Bl. Nr. 160, mit der Begründung angefordert, daß diese Baracken nur leerstehende oder von Obdachlosen besetzte Wohnungen (Zellen) enthalten. Mit der heute angefochtenen Entscheidung gab das Mietamt der Stadt Wien den dagegen erhobenen Einsprüchen mit nachstehender Begründung keine Folge.

Die Baracken 15 und 16 auf den Gründen der Allgemeinen österreichischen Baugesellschaft seien vom Wohnungsamt mit Rücksicht auf die im 20. Bezirke mit besonderer Schärfe auftretende Wohnungsnot angesichts der Unmöglichkeit einer anderweitigen Beschaffung von Wohnmöglichkeiten angefordert worden. Hiegegen sei seitens des Vertreters des Staatskommissariates für Sachdemobilisierung geltend gemacht worden, daß eine Zustimmung des Staatsamtes für soziale Verwaltung zu dieser Anforderung hätte eingeholt werden müssen, was nicht geschehen sei, ferner daß kostspielige bauliche Veränderungen notwendig wären, um diese Baracken überhaupt für Wohnzwecke verwendbar zu machen, während andererseits durch die Anforderung wichtige staatsfinanzielle Interessen beeinträchtigt und die Raschheit, mit der die Sachdemobilisierung durchgeführt werden müsse, behindert erscheine. Die Ausführungen des Vertreters der deutschösterreichischen Hauptanstalt für Sachdemobilisierung beschränkten sich darauf, die Zweckmäßigkeitgründe anzuführen, die gegen die Anforderung sprechen und die sich vor allem auf die Behinderung der Verwertung des Gesamtkomplexes beziehen.

Die Bestimmungen des § 4 der Kundmachung, daß eine Anforderung von Räumen, die öffentlichen Zwecken dienen, mit Zustimmung der niederösterreichischen Landesregierung zu erfolgen habe, spreche nicht gegen die Befreilichkeit der vorliegenden, ohne eine solche Zustimmung erfolgten Anforderung, weil die fraglichen Baracken seit längerem nicht mehr öffentlichen Zwecken dienen, sondern vielmehr auf jeden Fall ihre Verwendung zu privaten Zwecken eben durch die Sachdemobilisierung bezweckt werde.

Den staatsfinanziellen Interessen aber, die eventuell durch die Anforderung in Mitleidenschaft gezogen werden, stehe das dringende öffentliche Interesse entgegen, der Wohnungsnot abzuhelfen.

Ueber die Beschwerde der deutschösterreichischen Hauptanstalt für Sachdemobilisierung hat der Verwaltungsgerichtshof folgendes erzwogen:

Sie führt zunächst aus, daß die Gemeinde laut des § 4, Absatz 1 der Kundmachung Wohnungen nur für Wohnzwecke von Personen anfordern dürfe, die in der Gemeinde heimatberechtigt oder durch zwingende Gründe genötigt sind, dort zu wohnen und keine entsprechende Wohnung finden können, die Anforderung spreche aber einfach nur von „Obdachlosen“, ohne zu überprüfen, ob es sich um solche Personen handle, auf die die Voraussetzungen der bezogenen Norm zutreffen.

Demgegenüber hat der Verwaltungsgerichtshof an der schon in seinem Erkenntnis vom 5. Februar 1920, Z. 413, ausgesprochenen und dort des näheren begründeten Anschauung festgehalten, daß die Gemeinde im Sinne des § 4, Absatz 1 der Kundmachung vom 30. Juni 1919 überhaupt nicht gehalten ist, auszusprechen, zugunsten welcher individuell bestimmten Personen sie das Anforderungsrecht in einem konkreten Falle geltend macht. Die Gemeinde ist, wie dort des näheren dargetan wurde, berechtigt, die nach der Norm anforderbaren Wohnungen nicht für je eine anspruchsberechtigte Person, sondern für den gesamten Kreis solcher Personen in Anspruch zu nehmen, um sie ihnen dann je nach dem Umfange und der Dringlichkeit ihres Bedarfes zuzuwenden. In einem solchen Falle aber kann, wie ebenfalls in diesem Erkenntnis und auch schon in dem früheren Erkenntnis vom 31. Dezember 1919, Z. 6223, aus-

geprochen wurde, von einem prozessualen Rechte des Hauseigentümers oder des bisherigen Wohnungsinhabers auf eine Ueberprüfung der Voraussetzungen des ersten Absatzes des § 4 nicht die Rede sein.

Die Beschwerde führt weiter aus, daß die beiden angeforderten Baracken nach der Bauordnung überhaupt nicht zu Wohnzwecken geeignet seien, weil sie sich in einem Zustande befänden, der ihre Verwendung geradezu ausschliesse. Sie entsprächen den gesetzlichen Anforderungen weder in sanitäts- noch in feuerpolizeilicher Hinsicht. Hier ist vor allem darauf hinzuweisen, daß nach der ausdrücklichen Norm des § 4 c der Kundmachung auch solche Räume angefordert werden können, die erst durch bauliche Umgestaltungen ihre Eignung zu Wohnzwecken erhalten. Weiters aber war zu erwägen, daß die Wahrnehmung der sicherheitspolizeilichen öffentlichen Rücksichten im Sinne der Gemeindeordnung nur der Gemeinde und ihren Organen zukommen kann und daß daher die beiden Verhandlungen nach der Kundmachung vom Juni 1919 in der Rolle des Hauseigentümers oder letzten Wohnungsinhabers auftretenden Parteien keinesfalls berufen sein können, in dieser Richtung Einwendungen gegen die Anforderungen zu erheben.

Die Beschwerde rügt, daß weder im Anforderungsbescheide noch auch in der angefochtenen Mietamtsentscheidung zum Ausdruck komme, auf Grund welches der Punkte 1 bis 10 des Absatzes 1 des § 4 der Kundmachung die Anforderung ausgesprochen wurde. Allerdings ist im Anforderungsbescheide nur der § 4, Absatz 1 ausdrücklich zitiert und eine Zitation eines der Punkte dieser Stelle unterlassen worden. Allein mit vollem Rechte weist die Gegenseite dagegen darauf hin, daß durch die beigelegte Begründung: „weil die Baracken leerstehende . . . Wohnungen . . . enthalten“ genügend deutlich erkennbar ausgedrückt wurde, daß die Anforderung auf die Bestimmung des Punktes 1 des ersten Absatzes des § 4 gestützt wurde. Daß die Voraussetzungen dieser Gesetzesstelle auch gegeben waren, wird aber in der Beschwerde gar nicht bestritten. Soweit jedoch die Beschwerde sich mit den Voraussetzungen der Punkte 7 und 8 dieses Absatzes befaßt, erscheint sie gegenstandslos, weil sich die angefochtene Anforderung auf diese Bestimmungen eben gar nicht stützt.

Die Beschwerde rügt ferner, unter Hinweis auf die Anordnung des letzten Absatzes des § 4 der Kundmachung, daß nicht geprüft wurde, ob der Grundsatz der Billigkeit, der die Kundmachung beherrscht, bei der Anforderung beobachtet wurde oder nicht. Die der beschwerdeführenden Anstalt übertragene statutenmäßige Aufgabe sei eine ungemein wichtige; durch die Anforderung der zwei Baracken werde aber die Verwertung des Lagers verhindert und es werde der Beschwerdeführerin unmöglich gemacht, ihren statutarischen Zweck als Staatsbehörde zu erfüllen; sie führt dann die finanziellen Nachtheiligkeiten an, die die Anforderung der Baracken im Gefolge habe. Der Verwaltungsgerichtshof hat bei Behandlung dieses Beschwerdepunktes nicht übersehen, daß die Berücksichtigung von Billigkeitsmomenten bei der Anforderung von Wohnungen, wie dies übrigens auch schon im Erkenntnis vom 31. Dezember 1919, Z. 6223, ausgesprochen wurde, dem freien Ermessen der erkennenden Behörde überlassen bleiben muß und daher von einer Ueberprüfung durch den Gerichtshof ausgeschlossen ist. Allein immerhin wird anerkannt werden müssen, daß eine Beschwerde einwendung, die behauptet, daß eine Gesetzesstelle, die es der Behörde überläßt, im einzelnen Falle aus Billigkeitsgründen von der sonst strengen Anordnung der Norm Umgang zu nehmen, mit Unrecht für nichtanwendbar erklärt wurde, die sich also nicht dagegen wendet, wie das Ermessen geübt wurde, sondern eine Rechtsverletzung darin erblickt, daß die Behörde es abgelehnt hat, ihr Ermessen überhaupt walten zu lassen, auch angesichts der Bestimmung des § 3, lit. e des Gesetzes vom 22. Oktober 1875, R.-G.-Bl. Nr. 36 ex 1876, zulässig sein muß, und dies im vorliegenden Falle um so sicherer, als tatsächlich die vom belangten Mietamte erstattete Gegenseite ausdrücklich darauf hinweist, daß die Anordnung des letzten Absatzes des § 4 für den vorliegenden Fall überhaupt nicht in Betracht komme. Dieser Ansicht aber mußte der Verwaltungsgerichtshof, wenn auch nicht aus den vom Mietamte vorgebrachten Erwägungen, beipflichten. Denn nur auf die beruflichen oder Familienverhältnisse des Wohnungsinhabers hat die Gemeinde bei der Ausübung des Anforderungsrechtes nach dieser Form billige Rücksicht zu nehmen, das heißt, daß sie die Frage mit in Erwägung und Erörterung ziehen soll, ob nicht vielleicht in den Familienverhältnissen oder dem Berufe des Wohnungsinhabers begründete Umstände besonderer Art es als billig erscheinen lassen, dem Wohnungsinhaber die Weiterbenützung der Wohnung zu gestatten und von der Anforderung absehen. Solche Umstände aber vermag die beschwerdeführende Anstalt nicht ins Treffen zu führen. Von Familienverhältnissen dieser Art kann vorweg nicht die Rede sein. Aber auch sonst ist, was sie geltend macht, nichts, was dafür sprechen könnte, daß ihr die Weiterbenützung der Baracken aus beruflichen Rücksichten billigerweise zu gestatten sei. Was sie vorbringt, sind Bedachtnahmen auf finanzielle Nachteile, die sie durch die Anforderung der Baracken erleiden soll. Solchen aber wird jeder Hauseigentümer und jeder Wohnungsinhaber für den Fall einer Anforderung ausgesetzt sein können, ohne daß die Norm der Gemeinde aufträgt, auch auf sie billige Rücksicht zu nehmen. Die Vorschrift des letzten Absatzes des § 4 kommt also hier überhaupt nicht in Betracht.

Dann weist die Beschwerde auf die Anordnung des § 13 der Kundmachung hin, wonach der Hauseigentümer, wenn er nicht auf dies Recht verzichtet hat, bei Rückstellung des Objektes verlangen kann, daß es, abgesehen von der Abnutzung infolge ordnungsmäßigen Gebrauches, in den Zustand rückversetzt werde, in dem es zur Zeit der Anforderung übernommen wurde. Der Tatbestand, so führt die Beschwerde aus, sei in dieser Richtung überhaupt nicht überprüft worden, sonst hätte sich ergeben müssen, daß der Bauzustand der Baracken ein derartiger ist, daß sie bei der schonungslosen Benützung durch Obdachlose überhaupt nicht mehr für eine Verwertung in Betracht kommen, da die Lebensdauer von Holzbaracken erfahrungsmäßig eine kurzfristige sei.

Demgegenüber aber ist zu erwägen, daß einerseits die Gemeinde sich laut der Absätze 2 und 3 dieses § 13 und unter den dort vorgesehenen Modalitäten von den im Absatz 1 vorgesehenen Verpflichtungen auch befreien kann, und daß andererseits die Frage nach dieser Verpflichtung nicht schon im Zeitpunkte der Anforderung, sondern, wie sich aus der Natur der Sache, aber auch daraus ergibt, daß das Verlangen der Partei nach entsprechender Rückgabe des Objektes nach der Anordnung des bezogenen ersten Absatzes binnen acht Tagen „nach Bekanntgabe des Verzichtes auf die weitere Anforderung“ zu stellen ist, erst im Zeitpunkte nach diesem Verzichte in einem gesonderten Verfahren zu überprüfen ist. Infolgedessen erscheint diese Frage im Anforderungserkenntnis selbst noch gar nicht ausgetragen und daher in diesem Stadium nach der Anordnung des § 5 des Gesetzes über den Verwaltungsgerichtshof nicht spruchreif.

Die beschwerdeführende Anstalt bemängelt weiters, daß die Allgemeine österreichische Baugesellschaft als die Grundeigentümerin dem Verfahren nicht beigegeben worden ist. Durch diesen Verfahrensmangel aber könnte nur diese Baugesellschaft, niemals aber die Hauptanstalt für Sachdemobilisierung in ihren Rechten verletzt erscheinen, weshalb diese auch nicht als legitimiert erkannt werden kann, diese Beschwerde einwendung vorzubringen.

Endlich weist die Beschwerde auf die Anordnung des § 4 b der Kundmachung hin und rügt, daß vorliegendes Falles die Zustimmung der niederösterreichischen Landesregierung zur Anforderung nicht eingeholt worden sei. Diese Zustimmung ist nach der berufenen Norm dann erforderlich, wenn angefordert werden sollen „zur Benützung als Wohnung geeignete oder zu Zwecken ohne erhebliche bauliche Veränderungen unzugestaltende Räume, die öffentlichen Zwecken dienen“. Selbstverständlich kommt es hierbei nicht darauf an, ob diese Räume vielleicht einmal solchen Zwecken sondern nur darauf, daß sie dem öffentlichen Zwecke zur Zeit dienen, da sie angefordert werden sollen. Davon aber kann hier allerdings nicht die Rede sein. Mag auch die Aufgabe, mit der die beschwerdeführende Anstalt betraut ist, immerhin eine derartige sein, daß von der Anstalt selbst gesagt werden kann, daß sie öffentlichen Zwecken dient, keinesfalls könnte dies von den beiden Baracken zur Zeit, da das Anforderungserkenntnis erließ, behauptet werden. Damals waren die Baracken, wie unbestritten vorliegt, zum Teile überhaupt leerstehend, zum Teile von Obdachlosen benützt. Worin hienach der öffentliche Zweck gelegen sein soll, dem die Objekte zu dieser Zeit gewidmet haben könnten, ist tatsächlich nicht einzusehen, da auch die Vereinstaltung der Objekte zur finanziellen Verwertung nicht als öffentlicher Zweck angesehen werden kann.

Aus allen diesen Erwägungen war die Beschwerde abzuweisen.

### 3.

#### Auflösung von liquidierenden Aemtern.

Laut Mitteilung des Bundesministeriums für Finanzen vom 28. Dezember 1920, Z. 113678, wurden in Durchführung des Kabinettsratsbeschlusses vom 30. Juli 1920 der liquidierende österreichische Oberste Rechnungshof, das liquidierende gemeinsame Finanzministerium und der liquidierende gemeinsame Oberste Rechnungshof aufgelöst und die noch abzuwickelnden Geschäfte der erstgenannten liquidierenden Stelle dem Rechnungshof, jene der beiden letztgenannten liquidierenden Stellen dem Bundesministerium für Finanzen eingegliedert. Alle diese aufgelösten Stellen betreffenden Zuschriften sind in Zukunft an die nunmehr zuständige österreichische Zentralstelle, das ist der Rechnungshof oder das Bundesministerium für Finanzen, zu richten.

### 4.

#### Steiermärkische Landesverfassung 1921.

Das Präsidium der steiermärkischen Landesregierung hat mit Zuschrift vom 11. Jänner 1921, P. Z. 140/1, folgendes mitgeteilt: Mit der Verlautbarung des Landesgesetzes, betreffend die Erlassung einer vorläufigen Landesverfassung für das Land Steiermark, treten bestimmte, in der Bundesverfassung (Bundesverfassungsgesetz vom 1. Oktober 1920, B.-G.-Bl. Nr. 1, und Verfassungsgesetz vom 1. Oktober 1920, B.-G.-Bl. Nr. 2) begründete Aenderungen in der Verwaltung des Landes Steiermark ein.

Das Kollegium der neuen Landesregierung, welches an die Stelle des bisherigen Landesrates tritt, besteht nach § 52, Absatz 1 der Landesverfassung aus dem Landeshauptmann, 2 Stellvertretern des Landeshauptmannes und 9 Landesräten, zusammen 12 Mitgliedern. In den Wirkungsbereich dieses kollegialen Organes gehören nach § 42, Absatz 2, lit. b des Verfassungsgesetzes vom 1. Oktober 1920, B.-G.-Bl. Nr. 2, bis zum Zustandekommen der im § 42, Absatz 1 angeführten Gesetze alle Angelegenheiten der ehemals vom Landesauschusse, derzeit vom Landesrate geführten autonomen Ver-

waltung; diese werden vom Lande im selbständigen Wirkungsbereich vollzogen. Dagegen werden bis zu dem erwähnten Zeitpunkte nach § 42, Absatz 2, lit. c des erwähnten Verfassungsgesetzes und § 55, Absatz 2 der Landesverfassung alle übrigen Angelegenheiten der Vollziehung, das sind die Angelegenheiten der bisherigen allgemeinen politischen Verwaltung II. Instanz, von dem Landeshauptmann mit Hilfe des ihm unterstehenden Beamtenkörpers der bisherigen Landesregierung (ehemals Statthalterei) insoweit geführt, als nicht eigene Bundesbehörden zur Errichtung gelangen. Für die Leitung des inneren Dienstes steht dem Landeshauptmann der Landesamtsdirektor als oberster Beamter zur Seite.

Um in Hinsicht auf die oben angegebenen Belange für den Parteienverkehr, für die Adressierung und Zustellung von amtlichen Poststücken sowie von Parteieingaben die Unterscheidung zwischen den Funktionen der mittelbaren Bundesverwaltung (bisher staatliche Verwaltung unter der Leitung des Landeshauptmannes) und der selbständigen Landesverwaltung (bisher autonome Verwaltung, nunmehr durch das Kollegium der neuen Landesregierung geführt) entsprechend zu kennzeichnen, wird die Landesregierung als Behörde in Bezug auf die vom Landeshauptmann geführten Geschäfte der mittelbaren Bundesverwaltung den Namen „Landesregierung (Burg)“ und in Bezug auf die Geschäfte des selbständigen Wirkungsbereiches den Namen „Landesregierung (Landhaus)“ führen.

## 5.

### Zulassung der Hohlsteinmauern — Bauweise Dr. Ing. Drach.

In Erledigung des Ansuchens der Bauunternehmung N. Kella & Neffe, 15. Mariahilfergürtel 39/41, um die Zulassung der Hohlsteinmauern — Bauweise Dr. Ing. Drach wird die Anwendung dieser Bauweise bei Hochbauten in Wien gemäß den vom Oesterreichischen Ingenieur- und Architektenverein in Wien aufgestellten Leitfäden für die Ausführung von Hohlmauern aus Betonsteinen und auf Grund der durchgeführten Festigkeitsversuche unter folgenden Bedingungen als zulässig erklärt:

1. Für die Bauweise Dr. Ing. Drach haben im allgemeinen die für Betonbauten geltenden Vorschriften (Ministerialverordnungen vom 15. Juni 1911 und vom 15. September 1918 über die Herstellung von Tragwerken aus Eisenbeton oder Stampfbeton bei Hochbauten) sinngemäß Anwendung zu finden. Ist für einen Bau die Verwendung dieser Bauweise vorgesehen, so ist dies in den Einreichungsplänen anzuführen und die erforderliche statische Berechnung beizubringen.

2. Die Steine müssen den vorgelegten Zeichnungen, beziehungsweise den beim Stadtbauamt erliegenden Mustern entsprechen. Die Steine sind aus Kiesbeton im Mischungsverhältnisse von mindestens 140 kg Portlandzement auf 1 m<sup>3</sup> Sand (Raummischungsverhältnis 1 : 10, Mindestdruckfestigkeit 60 kg/cm<sup>2</sup> nach sechs Wochen) herzustellen, falls die Inanspruchnahme der Mauern nicht eine bessere Mischung erfordert. Falls als Zuschlagstoffe Kesselschlacke, Lokomotivlösch- oder Müllverbrennungsrückstände verwendet werden, ist die Zementmindestmenge derart zu erhöhen, daß die Festigkeit des Betons nach sechswöchiger Erhärtung wenigstens 60 kg/cm<sup>2</sup> erreicht.

3. Der Mörtel ist im Mischungsverhältnisse von 470 kg Portlandzement auf 1 m<sup>3</sup> reinen, feinkörnigen, reifen Sand, ohne Zusatz von Weißkalk herzustellen. Seine Festigkeit, erprobt an Würfeln von 50 cm<sup>2</sup> Querschnittsfläche, muß nach sechswöchiger Erhärtung mindestens 100 kg/cm<sup>2</sup> betragen.

4. Der Baubehörde steht es frei, auch während der Bauausführung den Nachweis über die Beton-, Zellen- und Mörtelfestigkeit durch Proben zu verlangen.

5. Die nutzbare Querschnittsfläche der Hohlmauer ist mit 1420 cm<sup>2</sup> auf 1 m Mauerlänge, das Gewicht der unverputzten Mauer mit 900 kg/cm<sup>2</sup>, beziehungsweise 310 kg für 1 m<sup>2</sup> Mauerquerschnittsfläche anzunehmen, falls nicht der Gewichtsnachweis besondersbracht wird.

6. Die zulässige Druckinanspruchnahme der nutzbaren Mauerquerschnittsfläche ist abhängig von der jeweils nachgewiesenen Beton-, beziehungsweise Zellenfestigkeit. Und zwar beträgt bei einer Betonwürfel- oder Zellenfestigkeit von 60 kg/cm<sup>2</sup>, beziehungsweise 140 kg/cm<sup>2</sup> oder einer Zellenfestigkeit von 30 kg/cm<sup>2</sup>, beziehungsweise 70 kg/cm<sup>2</sup>, die zu-

lässige Druckbeanspruchung von 5 kg/cm<sup>2</sup>, beziehungsweise 12 kg/cm<sup>2</sup>. Für zwischen diesen Grenzen liegende Werte der Beton- oder Zellenfestigkeit ist der zugehörige Wert der zulässigen Inanspruchnahme durch verhältnismäßige geradlinige Einschaltung zu ermitteln. Die rechnerische Druckspannung darf 12 kg/cm<sup>2</sup> nicht überschreiten. Beträgt die freie Mauerhöhe  $h$  mehr als das Zwölffache der Mauerdicke  $b$  (ohne Verputz), so ist der Wert der zulässigen Inanspruchnahme durch Multiplikation mit der Abminderungszahl  $\alpha = 1,90 - 0,075 \frac{h}{b}$  zu verringern. Die Höhe tragender Mauern darf nicht mehr als das 16fache der Mauerdicke betragen.

7. Die Herstellung der Mauern hat mit besonderer Sorgfalt zu geschehen. Insbesondere ist der Mörtel vor dem Ansetzen jedes Steines gut abzugleichen.

8. In jedem Geschosse ist ein durchlaufender, den ganzen Gebäudegrundriß umfassender, als Deckenaufleger dienender Betonrost von wenigstens 15 cm Höhe anzuordnen. Durch diesen Rost dürfen Rauch- und Luftabzüge durchgeführt werden. In jedem Stockwerke ist ein Schließennetz anzuordnen. Die Maueröffnungen sind in der Regel in den Betonrost zu verlegen. Die Hohlmauern sind in Entfernungen von höchstens 7 m durch geeignete Querwände oder durch Pfeiler zu versteifen. Für einen guten Anschluß der Zwischenwände an die Hauptmauern ist Sorge zu tragen.

9. Die Rauchfänge sind entsprechend der Zeichnung aus Beton oder aus Ziegeln in Portlandzementmörtel herzustellen.

10. Beiderseits ausliegende Stufen dürfen nicht unmittelbar in die Hohlmauern eingreifen. Es ist mindestens bei den Stufenauslagern Stampfbeton oder volles Mauerwerk in solchem Ausmaße auszuführen, daß eine Störung des Steinverbandes oder ein Verhau der Steine vermieden wird. Die Hohlmauern dürfen nicht als Auflager freitragender Stufen verwendet werden.

11. Die Fundamente sind mindestens bis auf eine der Sohlenbreite gleiche Höhe aus Vollmauerwerk herzustellen. Die Fundamentverbreiterung hat in der gleichen Weise zu geschehen wie bei Bauten aus vollem Mauerwerk.

12. Die Abänderung und die Ergänzung der vorstehenden Bedingungen sowie die gänzliche Zurücknahme dieser Bewilligung bleibt nach Maßgabe der praktischen Erfahrungen vorbehalten.

### Beschreibung.

Diese Hohlmauern werden aus Betonplatten, welche mit Federn und Nuten ineinandergreifen, zusammengefügt. Die Platten sind 35 cm hoch und 5 cm dick, die Läufersteine 55 cm, die Bindesteine 30 cm lang. Sie werden unter Verwendung eines Mörtels, der aus einem Raunteile Portlandzement auf drei Teile feinem Sand besteht, voll auf Zug verfest. Die Mauerstärke beträgt 35 cm. Die Betonplatten werden in eisernen Formen gestampft. Das Mischungsverhältnis des Betons wird nach Maßgabe der Inanspruchnahme der Mauern, jedenfalls aber derart gewählt, daß die Würfel- oder Zellenfestigkeit nach sechswöchiger Erhärtung mindestens 60 kg/cm<sup>2</sup> beträgt. (Raummischungsverhältnis 1 : 10 Kiesbeton.) Die Rauchfänge werden zylindrisch, durch Ausbetonieren von Mauerhohlräumen, wodurch auch ein Ziehen der Schlotte ermöglicht wird, oder in sonst gebräuchlicher Weise hergestellt. Die Scheidewände werden aus Schlackensteiplatten, welche in die Hauptmauern eingebunden werden können oder aus Stampfbeton ausgeführt. Die Tür- und Fensterstücke werden durch Keisten, welche in die Steinmuten eingreifen, befestigt.

## II. Normativbestimmungen.

### 6.

#### Änderung der Geschäftseinteilung infolge Umgestaltung der technischen Magistratsabteilungen.

Erlaß des Magistratsdirektors Dr. Karl Hartl vom 24. Jänner 1921, M. D. 6888/20:

Der Herr Bürgermeister hat zufolge Entschliebung vom 19. Jänner 1921 auf Grund des Stadtsenatsbeschlusses vom 18. Jänner 1921, P. 3.

804/21, eine Aenderung der Geschäftseinteilung der technischen Magistratsabteilungen und die dadurch bedingte Aenderung der Geschäftseinteilung der M. Abt. 39, 40, 41, 44 und 52 genehmigt.

Die Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien wird demgemäß in folgender Art abgeändert:

Gruppe V.

Technische Angelegenheiten. Technisches Referat.

Geschäfte des Stadtbaudirektors.

Oberleitung und Oberaufsicht über die technischen Dienststellen des Magistrates, Beaufsichtigung der Geschäftsführung derselben unter Mitwirkung der hierzu bestimmten Oberbeamten. Leitung der Amtsstelle der Verwaltungsgruppe V des Magistrates. Personalangelegenheiten der technischen Dienststellen des Magistrates, sofern deren Behandlung nicht diesen selbst, beziehungsweise deren Entledigung nicht anderen Dienststellen vorbehalten ist. Behandlung allgemeiner technischer Fragen und solcher von grundsätzlicher Bedeutung. Einheitliche Austragung von Angelegenheiten, welche alle oder mehrere technische Dienststellen des Magistrates gemeinsam betreffen. Prüfung der städtischen Baupraktikanten (Staatsbaudienstprüfung). Behandlung grundsätzlicher Angelegenheiten betreffend das Ziviltechnikerwesen, Baugewerbe und sonstige technische Sachgebiete einschließlich der hierfür in Betracht kommenden Prüfungen.

Magistratsabteilung 16.

Entfällt.

Magistratsabteilung 17.

Entfällt.

Magistratsabteilung 18.

(Bisher M. Abt. 18 und 16.)

Stadtregulierung und Vermessungswesen, Siedlungswesen.

Generalregulierungs- und Generalhauslinienplan. Vorschläge für die Verwendung der Flächen des gesamten Gemeindegebietes im Hinblick auf ihre Bestimmung als Baugründe, Verkehrsflächen und Freizeitanlagen im weitesten Sinne. Anträge über Neubestimmung und Abänderung der Baulinien und Höhenlagen öffentlicher Gassen, Straßen und Plätze. Technische Angelegenheiten bei Auflassung öffentlicher Verkehrswege, Straßenhöfe. Vorschläge für Verordnungsbestimmungen. Bauzonenplan. Alle Angelegenheiten des Wald- und Wiesengürtels mit Ausnahme der Grundeinkünfte. Stadt- und Bezirksgrenzen. Straßenbenennungen.

Allgemeines Vermessungswesen. Katasteraufnahme von Wien. Geländeaufnahmen größeren Umfangs. Herstellung und Erneuerung des Stadtplanes. Anfertigung und Richtigstellung der Steindruckplatten für den Stadtplan.

Siedlungswesen. Bauberatung.

Plan- und Schriftenkammer: Archiv und Bücherei des Stadtbauamtes, Vormerkungen, Anschaffung der Spezialamtsverordnungen des Stadtbauamtes wie zum Beispiel Zeichenrequisiten, Instrumente usw. Verwaltung der Messgeräte.

Magistratsabteilung 19.

(Bisher M. Abt. 19.)

Grundangelegenheiten.

Technische Angelegenheiten hinsichtlich der städtischen Gründe, Parzellierung, Trennung und Zusammenlegung städtischer und in städtischer Verwaltung stehender Gründe einschließlich der Vermarkung. Herstellungen auf Gemeindegründen mit Ausnahme von Hochbauten (Einfriedungen, Entwässerungen, Terrainregulierungen u. dgl.). Mitwirkung bei der Verwaltung und Verpachtung städtischer Gründe mit Ausnahme der Hochquellenleitungsgründe. Mitwirkung in Angelegenheiten der Bodenpolitik, der Wohnungsfürsorge, des Baurechtes, der Wertzuwachssteuer und der Bodenwertabgabe. Gutachten über den Erwerb, die Veräußerung, den Tausch und die Verpachtung von städtischen und in städtischer Verwaltung stehenden Gründen mit Ausnahme der Hochquellenleitungsgründe, sowie Mitwirkung bei gründerrechtlichen Durchführungen, Ausweise an Behörden über Baugrundwerte.

Magistratsabteilung 20.

(Bisher M. Abt. 20, teilweise M. Abt. 39 und 52.)

Verkehrsangelegenheiten.

Abgabe von technischen Gutachten in Verkehrsfragen jeder Art (auch Stadtbahn, Untergrundbahn und Bahnhofsfragen) und in allen Verkehrsangelegenheiten, bei welchen Rechte und Interessen der Gemeinde in Betracht kommen, bei Eisenbahnkonzeptionen usw.; ferner Teilnahme an den politischen Verhandlungen, Traffenrevisionen, Stationskommissionen und sonstigen kommissionellen Verhandlungen. Auflegung der Eisenbahnprojektspläne (§ 3 der S. M. B. vom 25. Jänner 1879) sowie Verwahrung der genehmigten Pläne. Begutachtung von Bauten auf Bahngrund vom Standpunkte der Bauordnung und der Lokalinteressen nach § 22 der S. M. B. vom 25. Jänner 1879, R. G. Bl. Nr. 19, und Kollaudierung der ausgeführten feuergefährlichen Herstellungen nach § 27 derselben S. M. B. Wiener Verkehrsanlagen (Stadtbahn): Technische Mitwirkung bei Wahrung der Rechte und Interessen der Gemeinde Wien. Selbständige Behandlung von Herstellungen der Straßenbahnen, soweit sie keines politischen Konsenses bedürfen. Straßenverkehrsangelegenheiten technischer Art. Zulassung von besonderen Wagentypen. Bestimmung der Fahrwege für Schwerverkehr und Lastkraftwagen im einzelnen Falle.

Luftschiffahrt- und Flugverkehr: technische Angelegenheiten. Bewilligung von oberirdischen Telegraphen- und Telephonleitungen, sowie Säulen- und Dachständeraufstellungen der Telegraphendirektion auf Gemeindegründen und Objekten (mit Ausnahme der Angelegenheiten des diesbezüglichen Vertrages mit der Staatsverwaltung).

Magistratsabteilung 21.

Entfällt.

Magistratsabteilung 22.

(Bisher M. Abt. 22, teilweise M. Abt. 18 und 24.)

(Architektur, Gartenwesen und Friedhöfe.)

Entwurf der städtischen Hochbauten, Gartenanlagen und Friedhöfe. Baukünstlerische Mitarbeit an sonstigen Entwürfen und Bauausführungen. Mitberatung in künstlerischer Hinsicht bei anderen Angelegenheiten der Gemeinde Wien, Mitarbeit an der Stadtregulierung, bei der Bauberatung und bei der Durchführung künstlerischer Wettbewerbe. Ausführung und Erhaltung der Gartenanlagen, sowie der Baumpflanzungen in Straßen, Stadtparkbetrieb. Errichtung von Friedhöfen einschließlich der dazugehörigen Gebäude. Bau und Erhaltung der städtischen Patronatskirchen, der Denkmäler und Denkmalbrunnen. Aufstellungen der Gemeinde.

Magistratsabteilung 23.

(Bisher M. Abt. 23, teilweise M. Abt. 24 und 25.)

Hochbau, Erhaltung der Marktanlagen und Schlachthöfe.

Ausführung sämtlicher Hochbauten ausschließlich der der M. Abt. 22 zugewiesenen. Erhaltung der Anstalten für Jugendfürsorge ausschließlich der Waisenhäuser. Bau und Erhaltung der Sport- und Spielplätze, Erhaltung der Marktanlagen und Schlachthöfe. Begutachtung von privaten Schulen und Anstalten für Jugendfürsorge in technischer Hinsicht.

Magistratsabteilung 24.

(Bisher teilweise M. Abt. 23, 25 und 44.)

Wärmewirtschaft, Heizung und Lüftung, Kühlanlagen allgemeine maschinentechnische Angelegenheiten.

Feststellung des Brennstoffbedarfes für städtische Amts- und Anstaltsgebäude nach Menge und Art, entsprechende Weisungen an das Wirtschaftsamt, Beaufsichtigung sämtlicher wärmeverbrauchender Betriebe, insbesondere bezüglich der Betriebsführung und der Brennstoffausnützung, Um- und Neubauten zur Erzielung höchster Brennstoffausnützung, sowie Mitarbeit bei sämtlichen wärmetechnischen Bauten anderer Betriebe. Entwurf und Durchführung von Anlagen zur Gewinnung von Abfallkraft und Abfallwärme, sowie Kupplung von Kraft- und Wärmebetrieben. Mitarbeit bei der Müllverwertung. Erprobung aller einschlägigen Neuerungen.

Erhaltung, Umbau, Neubau und Betrieb sämtlicher Heizungs-, Lüftungs-, Desinfektions- und Badeanlagen in den städtischen Schulen, Kindergärten, Amts- und Versorgungshäusern und Sanitätsanstalten. Ueberwachung der Heizungs- und Lüftungsanlagen der unter das Theatergesetz fallenden Gebäude. Allgemeine Angelegenheiten, betreffend Dampfkesselproben, Gutachten über private Heizungs- und Lüftungsanlagen. Herstellung und Erhaltung der Handflaßenaufzüge in den städtischen Gebäuden. Behandlung der Rauchfangkehrerangelegenheiten mit Ausnahme der Konzessions- und Tarifangelegenheiten.

Erhaltung, Umbau, Neubau und Betrieb der maschinellen Einrichtungen der Marktanlagen, der Schlachthöfe und der Kühlanlagen. Allgemeine maschinentechnische Angelegenheiten. Prüfung von maschinentechnischem Personale.

Magistratsabteilung 25.

(Bisher M. Abt. 25, teilweise M. Abt. 27 und 34.)

Städtische Bäder, Wäschereien und Werkstätten.

Betrieb, Verwaltung und Erhaltung der städtischen Bäder, Wäschereien und Reparaturwerkstätten für Heizungen, Installationen und Schlosserarbeiten, Durchführung von kleineren und Mitwirkung bei größeren baulichen Herstellungen für diese Betriebszweige. Einbau der maschinellen Einrichtung. Instandhaltung, Ausgestaltung und Begutachtung von Wäschereianlagen in den städtischen Anstalten. Bauausführung und Instandsetzung der Heizungsanlagen, Gas- und Wasserleitungsanlagen innerhalb der städtischen Häuser. Fallweise Ausführung kleinerer Bau- und Maschinen Schlosserarbeiten in den städtischen Gebäuden und Anstalten nach den Weisungen der in Betracht kommenden städtischen Ämter und Anstalten. Abgabe von Gutachten über die Errichtung und den Betrieb von Schul- und Anstaltsbädern. Begutachtung privater Bäder. Verwaltung der städtischen Gast- und Schanzgerechtigkeit im Strandbade „Gänsehäusel“. Führung eines Bäderregisters über sämtliche Badeanstalten (städtische und private) des Wiener Gemeindegebietes.

Magistratsabteilung 26.

(Bisher M. Abt. 26, teilweise M. Abt. 44.)

Gebäudeerhaltung.

Instandhaltung aller städtischen Gebäude, ausschließlich der anderen Stellen ausdrücklich zugewiesenen. Preisbestimmungen. Städtischer Preistarif und Sicherstellung der laufenden Arbeiten und Lieferungen, insoweit sie in den Wirkungsbereich der Geschäftsgruppe V fallen. Feuerversicherungen. Notwohnungen. Gutachten für die Kreditstelle für Kleinwohnungen. Erhaltung der Einrichtungsgegenstände von Schulen.



bezeichnungen und Häusernummerierungen. Brandproben für Baustoffe. Bauaufsichtsräte. Vorbehandlung der Ansuchen um Zulassung zur Prüfung, sowie der Dienststücke betreffend die Verleihung der Ausübungsbefugnisse der Ziviltechniker und Baugewerbetreibenden. Mitwirkung in Angelegenheiten der Theater, Singpielhallen, öffentlichen Schaustellungen, Sportplätze, Ausstellungen, Kinos usw. Angelegenheiten der Theaterlokalcommission für Wien. Allgemeine Feuerbeschau und Anordnung der besonderen Feuerbeschau. Zulassung von Systemen zur Lagerung und Versendung feuergefährlicher Stoffe. Angelegenheiten der Statik und Baustoffprüfung, technische Studien.

#### Magistratsabteilung 37.

Entfällt.

#### Magistratsabteilung 38.

Entfällt.

#### Magistratsabteilung 39.

(Bisher M. Abt. V.)

#### Verkehrspolizei und administrative Verkehrsangelegenheiten.

Eisenbahnen (Voll- und Kleinbahnen): Politische Begehungen, Trassenrevisionen, Stationskommissionen und sonstige kommissionelle Verhandlungen; Konzesse für Schlepplbahnen und für Bauten auf Bahngrund von privaten Bahnen, mit Ausnahme der Begutachtung von Bauten auf Bahngrund vom Standpunkte der Bauordnung und der Lokalinteressen nach § 22, und der Kollaudierung der ausgeführten feuersicheren Herstellungen nach § 27 der Ministerialverordnung vom 25. Jänner 1879, R. G. Bl. Nr. 19, und der Behandlung von Herstellungen der Straßenbahnen, soweit sie keines politischen Konzesses bedürfen. (M. Abt. 20.)

Wiener Verkehrsanlagen: Vertretung der Kommission für Verkehrsanlagen als Bevollmächtigte; Verwaltung der der Gemeinde zur Verfügung überlassenen Vogenöffnungen der Stadtbahn und der namens der Kommission für Verkehrsanlagen eingeköften Liegenschaften, mit Ausnahme jener am Wienfluß. (M. Abt. 33.)

Handhabung der Schiffsahrts- und Strompolizei: Genehmigung von Schiffsahrts- und Ueberfuhrsunternehmungen, von Schiffmühlen, sowie von Landungs- und Umschlagplätzen; Vertretung in der Zentralkommission für Ueberflchwemmungsangelegenheiten.

Wasserrechtsangelegenheiten, einschließlich solcher bei der Donauregulierung und bezüglich des Wiener Neukädfertkanals, mit Ausnahme der Amtshandlungen wegen Berreinigung öffentlicher Gewässer. (Bezirksamt.) Führung des Wasserbuchs.

Wasserstraßen: Trassenrevisionen und politische Begehungen.

Elektrizitätswesen: Betriebsanlagen und Konzessionsangelegenheiten der städtischen Elektrizitätswerke; Elektrizitätswegerecht.

Post-, Telegraphen- und Telephonangelegenheiten, soweit diese dem Wiener Magistrat als politischer Landesbehörde zur Behandlung zukommen.

Luftschiffahrt und Flugverkehr: Vertretung der Gemeindeinteressen und Verwaltung des Flugplatzes in Aspern.

Bewilligung von Grundenteignungen.

Rechtsangelegenheiten, welche das Straßenwesen (einschließlich der Brücken und Bohnunterfabrungen), den Wienfluß, die Kanäle, die Wasserkräftenanlagen, die städtischen Bäder und die öffentlichen Uhren betreffen, einschließlich der Mitwirkung bei Erwirkung behördlicher Genehmigungen, bei Grundeinkaufungen und bei Aufstellung von Verträgen. Bücherliche Durchführungen.

#### Magistratsabteilung 40.

(Bisher M. Abt. XIV.)

#### Administrative Baupolizei.

Bauordnung, Baupolizei: Angelegenheiten von allgemeiner oder grundsätzlicher Bedeutung.

Grundabteilungen auf Bauplätze.

Baubewilligungen und alle Amtshandlungen in Baufragen in den Bezirken I bis IX und XX und hinsichtlich aller Staatsbauten. Ausgenommen hievon sind:

Die Behandlung der Baubeginn-, Bauvollendungs- und Bauabbruchsanzeigen, die Bestimmung der Baulinien und Bauniveaus, die Behandlung und Konzessionserteilung kleinerer Bauführungen und der Planwechsel rein konstruktiver Natur, die Erteilung von Bewilligungen, die Anmerkung der Hauserbauung, die Ermittlung der Schadloshaltung für Grundabtretungen, die Bewilligung von Materiallagerplätzen, die Erlassung der baupolizeilichen Aufträge bei eigenmächtig durchgeführten Bauabänderungen und geringeren Baugebrechen, die Wiederholung baupolizeilicher Aufträge, die Abhandlung von Aufträgen oder Bedingungen technischer Natur, beziehungsweise von solchen Verfügungen, welche die M. Abt. 36 in ihrem eigenen Wirkungsbereiche getroffen hat. (M. Abt. 36.)

Lagen: Kanaleinmündungsgebühren aus Anlaß von Bauführungen in den Bezirken I bis IX und XX, Einbringung in den seitens der Magistratsabteilung erledigten Baufällen.

Betriebsanlagen, wenn sie zugleich der Baubewilligung bedürfen, in den Bezirken I bis IX und XX, Verhandlungen über dieselben in bau- und gewerbepolizeilicher Beziehung.

Baubehörde: Aktenvorlage an die — Amtshandlungen in Handhabung des ersten Abschnittes der Ministerialverordnung vom 28. März 1918 R. G. Bl. Nr. 114, betreffend Maßnahmen der Wohnungsfürsorge.

#### Magistratsabteilung 41 (Forstwirtschaft).

(Bisher M. Abt. VIII a.)

Städtische Waldungen in Wien und Umgebung (mit Ausnahme der Wiesen): Verwaltung und Bewirtschaftung.

Fondsgut Spiza. d. Donau und die übrigen Forste des Bürgerwitalkfonds, Fondsgut Ebersdorf a. d. Donau (rechtes Donauufer): Verwaltung einschließlich der Gebäudeerhaltung.

Schutzforste beider Hochquellenleitungen: Gutachten bei der Holznutzung und in Forst-, Jagd- und Fischereianglegenheiten und Beratung bei der Verwaltung; sachmännische Ueberwachung und Leitung des Verwaltungs- und Schutzpersonales dieser Forste.

Forsttechnische Angelegenheiten, welche dem Wiener Magistrat als politischer Landesbehörde zufallen.

Bei der

#### Magistratsabteilung 44

ist am Schlusse des dritten Absatzes nach den Worten „des Veterinärarmtes“ anzufügen: „und der Erhaltung der Einrichtungsräume von Schulen“.

Weiters hat der Absatz „Herausgabe des städtischen Preistarifes“ zu lauten: „Herausgabe des städtischen Preistarifes und Erledigung der damit im Zusammenhange stehenden Angelegenheiten mit Ausnahme der Zusammenstellung des Preistarifes für den baugewerblichen Teil. (M. Abt. 26.)“

#### Magistratsabteilung 52.

(Früher M. Abt. IV.)

#### Localpolizei.

Sicherheitspolizei: Vorkehrungen zur Wahrung der persönlichen Sicherheit im allgemeinen, ferner Theater, Singpielhallen, Kinobetriebe und Ausstellungen. Handhabung der gesetzlichen Vorschriften mit Ausnahme der zu den M. Abt. 27 und 55 gehörenden Angelegenheiten.

Öffentliche Schaustellungen: Vorführungen, Befestigungen usw., allgemeine Bestimmungen, ferner Handhabung der gesetzlichen Bestimmungen, wenn die für solche Schaustellungen u. dgl. bestimmten Räume einen Fassungsraum für mehr als 600 Besucher besitzen.

Produktionslizenzen (Rekurse), Singpielhallenkonzeptionen.

Straßenpolizei, insbesondere Behandlung der Strafakten der magistratischen Bezirksämter, wenn infolge Anwendung eines Rechts- oder Gnadenmittels der Bürgermeister als Landeshauptmann zu entscheiden berufen ist.

Straßenverkehr: Allgemeine Bestimmungen, Fahr- und Rodelverbote, Kraftwagen- und Radfahrverkehr, allgemeine Angelegenheiten, Rekurse (außer Straffachen).

Wettfahrten.

Platzinspe: Grundmäßliche Angelegenheiten.

Feuerpolizei: Allgemeine Bestimmungen mit Ausnahme der Anordnung der Feuerbeschau.

Brandproben zur Beurteilung der Leistungsfähigkeit von Feuerlöschapparaten, Feuerwehrewesen mit Ausnahme der Personalangelegenheiten.

Feuermelder.

Ehrenurkunden und Anerkennungen für Mitglieder freiwilliger Feuerwehren.

Reinlichkeitspolizei: Allgemeine Angelegenheiten.

Ankündigungswesen und Bedürfnisanstalten: Rechtsangelegenheiten. Vertrag mit der Staatsverwaltung bezüglich der staatlichen Schwachstrom- und Rohrpostleitungen mit Ausnahme der Kabellegungen, Rohrpost- und Freileitungen im einzelnen Falle.

Platzmusikern.

\* \* \*

Hiezu bemerke ich Folgendes:

Die M. Abt. 36 übernimmt die aus dem Wirkungsbereiche der M. Abt. 40 ausgeschiedenen Geschäfte in jenem örtlichen Umfange, in dem diese Geschäfte von der letztgenannten Magistratsabteilung bisher geführt wurden.

Die Abgabe gewisser Geschäfte von der M. Abt. 40 an die M. Abt. 36 wirkt folgerichtig auch auf die Geschäftsgebarung der magistratischen Bezirksämter, welche Bauamtsabteilungen besitzen. Auch die Bezirksämter werden derartige Geschäfte, wie sie die M. Abt. 40 an die M. Abt. 36 abgibt, künftig durch ihre Bauamtsabteilungen selbst erledigen lassen, wobei allerdings mit Rücksicht auf die Organisation der Bezirksämter (§ 116 der Gemeindeverfassung) auch diese Geschäfte von den Bauamtsabteilungen nur als Dezentralen des Bezirksamtes, nicht aber etwa als Exposituren der M. Abt. 36 erledigt werden. Weiters erhält der zweite Satz des fünften Absatzes des Normalienblattes Nr. 25/1918 folgende neue Fassung:

„Schließlich gebe ich bekannt, daß die auf Grund des Erlasses des Bürgermeisters vom 18. Juli 1918, P. Z. 7428, der Stadtbauamtsdirektion zugeteilten rechtskundigen Beamten zur Beratung in Rechtsfragen und zur Bearbeitung der laufenden Zivil- und Strafrechtsangelegenheiten der technischen Magistratsabteilungen mit Ausnahme der formellen Durchführung von Rechtsgeschäften der Stadtbauamtsdirektion zugewiesen werden.“

### Verpflegsgebührenerfaz.

Erlaß des Magistratsdirektors Dr. Karl Hartl vom 28. Jänner 1921, M.D. 274/21:

Auf Grund der gemeinsamen Landesverfassung hat die Gemeinde Wien als Land den Rückersatz der uneinbringlichen Verpflegskosten gemäß den Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 6. März 1855, Z. 6382/54, und des § 47 des Krankenanstaltengesetzes vom 15. Juli 1920, St.-G.-Bl. Nr. 327, zu übernehmen.

Der Herr Bürgermeister hat mit Genehmigung des Stadtrates verfügt, daß die Behandlung obiger Agenden der Magistratsabteilung 13 übertragen wird.

Hiedurch wird die Geschäftseinteilung für die Magistratsabteilung 13 geändert wie folgt:

In der Aufzählung der Agenden der Magistratsabteilung 13 ist als vorletzter Absatz einzufügen:

„Rückersatz der uneinbringlichen Verpflegskosten auf Grund der Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 6. März 1855, Z. 6382/54 und des § 47 des Krankenanstaltengesetzes vom 15. Juli 1920, St.-G.-Bl. Nr. 327.“

### Verzeichnis der im Bundesgesetzblatte für die Republik Oesterreich und im Landesgesetzblatte für Wien veröffentlichten Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Kundmachungen.

#### A. Bundesgesetzblatt.

##### 1920.

17. Verordnung, betreffend die Abänderung von Bestimmungen über die internationale Markenregistrierung.

18. Verordnung, betreffend die Erhöhung des Zollaufschlages.

19. Verordnung, betreffend die Neuregelung der Grundlagen für den Güterverkehr der Staatsbahnen und der vom Staate betriebenen Privatbahnen, soweit bei diesen der Staatsbahnverwaltung das freie Tarifsetzungsrecht zusteht.

20. Uebereinkommen mit der französischen Regierung, betreffend die Durchführung des Artikels 249 des Staatsvertrages von Saint-Germain.

21. Verordnung, betreffend Teuerungszulagen zu Unfallrenten von Eisenbahnbediensteten und ihren Hinterbliebenen.

22. Verordnung, betreffend die Fortdauer der Zollermäßigung für Wein.

23. Verordnung über eine Ergänzung der vorläufigen Vorkehrungen zur Regelung des Marken- und Musterrechtes im Verhältnis zum tschechoslowakischen Staate.

24. Verordnung zur Durchführung des Artikels 211 des Staatsvertrages von Saint-Germain.

25. Erklärung der Staatsregierung über Kollektivverträge, betreffend die Internationale Union zum Schutze des gewerblichen Eigentums und die internationale Markenregistrierung.

26. Kundmachung, betreffend die Berichtigung eines Druckfehlers im Bundesgesetzblatte.

27. Verordnung, betreffend die Aufkaffung des Bezirksgerichtes Raasdorf.

28. Verordnung über die Regelung von Ruheentlohnungen der in der Zeit vom 1. Jänner bis 29. Februar 1920 in den Ruhestand versetzten Zivilstaatsbeamten, Staatslehrpersonen, Unterbeamten und Diener und von Versorgungsanstellungen der Hinterbliebenen jener Zivilstaatsbeamten, Staatslehrpersonen, Unterbeamten und Diener, welche in der Zeit vom 1. Jänner bis 29. Februar 1920 in der Aktivität gestorben oder in den Ruhestand versetzt worden sind.

29. Verordnung, betreffend die Abänderung der achten Ausgabe der Arzneitaxe zu der österreichischen Pharmakopöe Ed. VIII.

30. Verordnung, betreffend die Abänderung der vierten Ausgabe der Arzneitaxe zu der österreichischen Pharmakopöe Ed. VIII für begünstigte Parteien.

31. Durchführungsverordnung, betreffend einige Bestimmungen des IV. Hauptstückes des Personalsteuergesetzes.

32. Bundesgesetz über die Bezüge der Mitglieder des Nationalrates, des Bundesrates und der Volksbeauftragten.

33. Bundesgesetz über das Bundesgesetzblatt.

34. Bundesgesetz über Kreditoperationen.

35. Berner Abkommen über die Erhaltung oder die Wiederherstellung der durch den Weltkrieg beeinträchtigten gewerblichen Eigentumsrechte.

36. Verordnung, betreffend die Abänderung der achten Ausgabe der Arzneitaxe zu der österreichischen Pharmakopöe Ed. VIII.

37. Verordnung, betreffend die Abänderung der vierten Ausgabe der Arzneitaxe zu der österreichischen Pharmakopöe Ed. VIII für begünstigte Parteien.

38. Kundmachung, betreffend die Bildung einer Ortskommission zur Veranlagung der Einkommensteuer für die Stadt Villach sowie betreffend die Aenderung in der Anzahl der Mitglieder und Stellvertreter der Einkommensteuer-Schätzungskommission für den Schätzungsbezirk Hermagor.

39. Verordnung über das Strafregister und die Benachrichtigung der Verwaltungsbehörden von strafgerichtlichen Verurteilungen (Strafregisterverordnung).

40. Provisorisches Handelsübereinkommen zwischen der Republik Oesterreich und dem Königreiche Rumänien.

41. Kontingentübereinkommen zwischen der Republik Oesterreich und dem Königreiche Rumänien.

42. Verordnung über die Weitergewährung von Teuerungszulagen zu den auf Grund des Gesetzes vom 25. April 1919, St.-G.-Bl. Nr. 245 (Invalidententschädigungsgesetz), gebührenden Renten.

43. Verordnung über die Kriegsofferfonds.

44. Verordnung über die Neuregelung von Ruheentlohnungen der vor dem 1. Jänner 1920 in den Ruhestand versetzten sogenannten Landpostbediensteten (pensionsrechtlich Gleichgestellten) und von Versorgungsrenten der Hinterbliebenen der vor dem 1. Jänner 1920 in Aktivität verstorbenen oder in den Ruhestand versetzten Landpostbediensteten.

45. Verordnung über die Neuregelung von Ruheentlohnungen der nach dem 31. Dezember 1919 in den Ruhestand versetzten sogenannten Landpostbediensteten (pensionsrechtlich Gleichgestellten) und von Versorgungsrenten der Hinterbliebenen der nach dem 31. Dezember 1919 in Aktivität verstorbenen oder in den Ruhestand versetzten Landpostbediensteten.

46. Verordnung über die Betrauung einzelner Steuerbehörden mit der Bemessung der Erwerbsteuer nach dem II. Hauptstücke des Personalsteuergesetzes.

47. Verordnung, womit mehrere Durchführungsbestimmungen zum Invalidenbeschäftigungsgesetz erlassen werden.

48. Verordnung, womit die Vorschriften für die Berechnung der Preise von Schuhwaren sowie Erzeugungsvorschriften für Lederschuhe aufgehoben werden.

49. Kundmachung über das Inkrafttreten des Staatsvertrages von St. Germain-en-Laye im Verhältnis zu Cuba und zu Rumänien.

50. Verordnung über die Ablieferung von Kriegswaffen und Munition.

51. Verordnung zur Durchführung des Gesetzes vom 25. Jänner 1914, R.-G.-Bl. Nr. 15, fallenden Postdienerschaft mit Dienstprüfung.

52. Verordnung über die Kündigung von Hausbesorgern in Miethäusern.

53. Verordnung über eine Verlängerung der Geltungsdauer der Bilanzverordnung.

54. Verordnung über eine Verlängerung der Geltungsdauer der Stundungsvorschriften.

#### B. Landesgesetzblatt für Wien.

##### 1920.

3. Verordnung, betreffend die Festsetzung eines neuen Maximaltarifes für das Rauchfangkehrergewerbe in Wien.

4. Kundmachung, betreffend die Festsetzung der Verpflegsgebühren der 3. Verpflegsklasse in den Wiener öffentlichen Fondskrankenanstalten.

5. Kundmachung, betreffend die Festsetzung der Verpflegsgebühren in dem Jubiläumshospital der Stadt Wien.

6. Kundmachung, betreffend die Festsetzung der Verpflegsgebühren der 3. Verpflegsklasse in der niederösterreichischen Landesgebäranstalt.

7. Kundmachung, betreffend die Prüfung der Kinematographenoperateur für das Gebiet der Stadt Wien.

8. Verordnung, betreffend Betriebsvorschriften für das Platzfuhrwerk in Wien.

9. Gesetz über die gemeinsame Landesverfassung von Niederösterreich.

10. Kundmachung, betreffend die Verpflegsgebühren im Landeszentral-Asylheim in Wien-Gerstthof.

11. Gesetz, betreffend die Festsetzung der Landeszuschläge für das Jahr 1921.

12. Gesetz, betreffend die Ergänzung der Luftbarkeitsabgabe in Wien.

13. Gesetz, betreffend die Einhebung von Zuschlägen zu den staatlichen Gebühren von Totalisateurs- und Buchmacherrenten.

##### 1921.

1. Kundmachung, betreffend die Festsetzung der Verpflegsgebühren in den Wiener öffentlichen Fondskrankenanstalten und im Jubiläumshospital der Stadt Wien.

2. Kundmachung, betreffend die Verpflegsgebühren der 3. Verpflegsklasse in der niederösterreichischen Landesgebäranstalt.

3. Kundmachung, betreffend die Bestätigung der Wiener Dampfesstempelprüfungs-Kommission und deren Stellvertreter für die Weiterführung ihrer Funktionen.

4. Kundmachung, betreffend die tierärztliche Untersuchung von Tieren, die in Eisenbahn- oder Schiffstationen Wiens ein- oder ausgeladen werden.

5. Kundmachung, betreffend die Ermächtigung des Bezirkswirtschaftsamtes Wien, Stelle 5, zur Benzinverteilung für Wien.

6. Gesetz, betreffend die Einhebung einer Gemeindeabgabe für das Halten von Hunden in der Stadt Wien.

7. Durchführungsverordnung zum Gesetze, betreffend die Einhebung einer Gemeindeabgabe für das Halten von Hunden in der Stadt Wien.

8. Gesetz, betreffend die Einhebung einer Abgabe von freiwilligen Verstärkungen in der Stadt Wien.